

Meldung von Krankheiten nach § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name der Einrichtung

Gemäß § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung dem Gesundheitsamt krankheits- und personenbezogene Angaben nach § 34 Abs. 1, 2 oder 3 (IfSG) zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

	Adresse						
-	Telefon					7	
	Datum der Meldung					7	
	Meldung durch (Name/Funktior	า)				7	
	Gesamtkinderzahl in der Einricl						
Nr.	Name, Vorname	Personal ja/nein	Geburtsdaten	Adresse der Eltern	Telefon	Krankheit	Erkrankungs- datum
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
Gemeinschaftsverpflegung ja nein Geburtstagsfeier usw. in der Gruppe Hygienemaßnahmen: Merkblatt ausgehängt Info an Eltern Desinfektion (Arbeitsflächen, Türgriffe, Handläufe, Toiletten)							
Meldung bitte unverzüglich per FAX an das Gesundheitsamt Freising FAX – Nr. 08161/600-84399 oder per F-Mail: gesundheitsamt@kreis-fs.de							